

Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V

zwischen der



IKK classic

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Gerd Ludwig
Tannenstr. 4 b, 01099 Dresden
(„Krankenkasse“)

und dem



Hausärzterverband Westfalen-Lippe e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Norbert Hartmann
Wilhelm-Brand-Str. 1a, 44141 Dortmund
(„Hausärzterverband“)

sowie der



HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft

vertreten durch ihre Vorstände Eberhard Mehl, Joachim Schütz und Dr. Jochen Rose
Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

als Erfüllungsgehilfe des Hausärzterverbandes
(„HÄVG“)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Vertragsgegenstand.....	5
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV	6
§ 4 Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	10
§ 5 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	11
§ 6 Datenschutzrechtliche Einwilligung und Teilnahme der Versicherten an der HzV	12
§ 7 Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV	14
§ 8 Software (Vertragssoftware).....	16
§ 9 Verwaltungsaufgaben der IKK classic zur Durchführung der HzV	16
§ 10 Anspruch des HAUSARZTES auf die HZV-Vergütung	17
§ 11 Abrechnung der im Rahmen des HzV-Vertrages erbrachten Leistungen.....	19
§ 11a Ergänzende Abrechnungsmodalitäten.....	19
§ 12 Auszahlung der HzV-Vergütung	20
§ 13 Praxisgebühr.....	21
§ 14 Verwaltungskostenpauschale.....	21
§ 15 Beirat	22
§ 16 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung	24
§ 17 Verfahren zur Vertragsänderung	26
§ 18 Schiedsklausel	27
§ 19 Haftung und Freistellung	27
§ 20 Datenschutz.....	28
§ 21 Qualitätssicherung und Prüfwesen.....	29
§ 22 Öffentlichkeitsarbeit.....	29
§ 23 Schlussbestimmungen	29
§ 24 Anlagenverzeichnis	30

Präambel

Die Vereinigte IKK und die IKK classic haben zum 01.08.2011 zur neuen IKK classic fusioniert. Im Wege der Rechtsnachfolge tritt nunmehr die neue IKK classic (IKK classic) in diesen HzV-Vertrag mit der ehemaligen Vereinigten IKK ein.

Der Geltungsbereich dieses HzV-Vertrages beschränkt sich zunächst auf diejenigen Versicherten der IKK classic, die sowohl ihren gewählten Hausarzt als auch ihren Wohnsitz in Westfalen-Lippe haben und darüber hinaus mit einem Institutionskennzeichen der ehemaligen Vereinigten IKK geführt werden.

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG) beabsichtigt die IKK classic, durch Vertragsschluss mit Gemeinschaften im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V ihren Versicherten mit Wirkung zum 01.01.2010 eine besondere hausärztliche (hausarztzentrierte) Versorgung („**HzV**“) anzubieten. Durch diesen Vertrag soll die hausärztliche

Versorgung weiter optimiert und den gesetzgeberischen Vorgaben des GKV-OrgWG angepasst werden.

Ziele der IKK classic, des Hausärzteverbandes, der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft und der teilnehmenden Hausärzte (gemeinsam: „**HZV-Partner**“) sind

- die Aufwertung des Hausarztes als Lotse im Gesundheitswesen und Berater des Versicherten für die Gesundheit und Gesunderhaltung auf Basis einer informierten Einwilligung („Informed Consent“) und partizipativer Entscheidungsfindung („Shared Decision Making“).
- eine flächendeckende und qualitätsgesicherte Versorgungssteuerung, die durch eine frühzeitige Diagnose, konsequente leitlinienkonforme Therapie und gemeinsam entwickelte ergänzende Versorgungsprogramme die Vorgaben des § 73 b SGB V realisiert.
- kassenindividuelle Prüf- und Genehmigungsprozesse bestmöglich zu vereinfachen und damit die Behandlung der Teilnehmer dieser HzV mit unterdurchschnittlichem bürokratischem Aufwand zu gestalten. Für teilnehmende Ärzte und Versicherte an dieser HzV soll der besondere Service und Mehrwert in Differenzierung zu anderen Verträgen dieser Art kontinuierlich erlebbar werden.

Dieser HzV-Vertrag soll darüber hinaus zeigen, dass eine qualitativ hochwertige flächendeckende Versorgung der Versicherten durch eine angemessene Honorierung der Hausärzte und das Interesse der IKK classic an einer qualitativ überdurchschnittlichen, kundenorientierten und wirtschaftlichen Versorgung nicht miteinander im Widerspruch stehen, sondern durch eine enge und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten in Einklang gebracht werden kann.

Der Hausärzteverband ist der mitgliederstärkste hausärztliche Berufsverband im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe („**Kassenärztliche Vereinigung**“). Er vertritt als Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V („**HZV-Vertrag**“) mehr als die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung teilnehmenden Allgemeinärzte.

Die HÄVG ist eine Aktiengesellschaft, die nach ihrem Satzungszweck unter anderem alle erforderlichen Vertragsdienstleistungen im Rahmen von Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung im Sinne von § 73 b Abs. 4 SGB V mit Ausnahme der Abrechnungsdienstleistungen, erbringt. Der Hausärzteverband ist Aktionär der HÄVG.

Die IKK classic, der Hausärzteverband und die HÄVG streben an, dass diese hier vereinbarte HzV durch weitergehende, gemeinsam entwickelte und für die HzV sinnvoll abgestimmte Versorgungsprogramme ergänzt werden soll.

Dies vorangestellt, vereinbaren die HzV-Partner das Folgende, wobei der Hausärzteverband vom Deutschen Hausärzteverband e.V. ausschließlich beim Abschluss dieses HzV-Vertrages, nicht jedoch bei seiner Durchführung vertreten wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem HzV-Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Soweit auf Paragraphen oder Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses HzV-Vertrages bzw. um seine Anlagen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- (2) „**HzV**“ ist das Angebot einer besonderen hausärztlichen Versorgung für Versicherte der IKK classic nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu diesem HzV-Vertrag.
- (3) „**HAUSARZT**“ im Sinne dieses Vertrages ist ein im Bezirk der **Kassenärztlichen Vereinigung** zugelassener Hausarzt, der an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnimmt und diesem HzV-Vertrag durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung beigetreten ist. Unter die Definition HAUSARZT in diesem Sinne fallen ebenfalls zugelassene medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V („**MVZ**“), die an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V teilnehmen und diesem Vertrag nach Maßgabe von § 4 beigetreten sind. Soweit dies aus Verständnisgründen erforderlich ist, werden MVZ in Einzelfällen ausdrücklich genannt.
- (4) „**HzV-Partner**“ sind die IKK classic, der Hausärzteverband, die HÄVG sowie der jeweilige HAUSARZT.
- (5) „**HzV-Versicherte**“ im Sinne dieses Vertrages sind die Versicherten der IKK classic, die von der IKK classic in das HzV-Versichertenverzeichnis aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 dieses HzV-Vertrages bekannt gegeben wurden.

- (6) **„HzV-Vergütung“** ist die Vergütung des HAUSARZTES für die gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage 3 (HzV-Vergütung und Abrechnung)** für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen.
- (7) **„Rechenzentrum“** im Sinne dieses Vertrages ist die HÄVG Rechenzentrum AG als vom Hausärzterverband nach § 295 a SGB V zu Abrechnungszwecken beauftragte und in **Anlage 3** unter § 5 benannte andere Stelle.
- (8) **„HÄVG“** im Sinne dieses Vertrages ist die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft als Erfüllungsgehilfe des Hausärzterverbandes zur Erfüllung dessen vertraglicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Abrechnung.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der HzV für sämtliche Versicherte der IKK classic mit Wohnsitz im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung. Mit der HzV soll die leitlinienorientierte Versorgungssteuerung durch den HAUSARZT und eine darauf basierende Verbesserung der Patientenversorgung flächendeckend sichergestellt werden. Das zentrale Element der HzV ist die primärärztliche Versorgung sowie die Koordinierung und Steuerung ärztlicher Leistungen durch den HAUSARZT.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV ist freiwillig. Die Versicherten können ihre Teilnahme an der HzV durch gesonderte Erklärung gegenüber der IKK classic (**„Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter“** einschließlich dem **„Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“**) beantragen.
- (3) Der Hausärzterverband organisiert die Teilnahme des jeweiligen HAUSARZTES an der HzV und nimmt für ihn die Abrechnung der HzV-Vergütung nach den Regelungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen gegenüber der IKK classic vor. Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der hausärztlichen Leistungen ist der Hausärzterverband gemäß § 295 a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X berechtigt, hierzu eine andere Stelle zu beauftragen. Als andere Stelle i.S.v § 295 a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X beauftragt der Hausärzterverband das in **Anlage 3** benannte Rechenzentrum. Der Hausärzterverband ist daher nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung dieses HzV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen

gen von Hausärzten bzw. des HAUSARZTES und zur Vornahme und Entgegennahme von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner bevollmächtigt.

- (4) Der Hausärzteverband ist ferner berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme der Abrechnung der hausärztlichen Leistungen der HÄVG als Erfüllungsgehilfe zu bedienen (§ 278 BGB). Soweit die HÄVG im Rahmen dieses HzV-Vertrages erwähnt wird, erfolgt dies, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, so insbesondere in § 14 Abs. 2, in Wahrnehmung ihrer Funktion als Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes. Die HÄVG ist beim Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und der Durchführung dieses Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen und als Adressat von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für den Hausärzteverband berechtigt und vorgesehen; ausgenommen sind Erklärungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 (Kündigung gegenüber dem Hausarzt), § 15 (Beirat), § 16 (Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung), § 17 (Vertragsänderungen), § 18 (Schiedsklausel) sowie § 21 (Prüfwesen) dieses HzV-Vertrages.
- (5) Näheres zur Ausgestaltung der tatsächlichen Abläufe bei der Durchführung der HzV und der Abrechnung regeln die Anlagen zu diesem HzV-Vertrag.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV

- (1) Zur Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages sind alle an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnehmenden Hausärzte mit Vertragsarztsitz im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung berechtigt, die die in dem folgenden Absatz 2 geregelten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Einzelheiten des Vertragsbeitritts regelt § 4.
- (2) Zur Sicherung der besonderen Qualität der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der IKK classic bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet, die folgenden Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
 - a) **Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung** gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V;
 - b) **Apparative Mindestausstattung** (Blutdruckmessgerät, Blutzuckermessgerät, EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung);

- c) ab dem 01.07.2010 Ausstattung mit gemäß § 8 für diesen HzV-Vertrag zugelassener und benannter Software („**Vertragssoftware**“) nach **Anlage 1**;
 - d) ab dem 01.07.2010 **Ausstattung mit einer onlinefähigen IT** und Internetanbindung in der Praxis (DSL (empfohlen) oder ISDN) gemäß **Anlage 1**;
 - e) Ausstattung mit einem nach **BMV-Ä zertifizierten Arztinformationssystem** (AIS / Praxis-Softwaresystem);
 - f) Ausstattung mit einem **Faxgerät** (Computerfax oder Faxgerät);
 - g) **Zustimmung zur Veröffentlichung** von Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mailadresse und Öffnungszeiten des HAUSARZTES in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage des Hausärzteverbandes und der IKK classic;
 - h) Erfüllung der **Fortbildungspflicht** nach § 95 d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie gemäß **Anlage 2**.
- (3) Ferner ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der IKK classic während der Teilnahme an der HzV verpflichtet, die folgenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an die HzV zu erfüllen; weitere Einzelheiten regelt die **Anlage 2**:
- a) **Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie** unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren;
 - b) Konsequente Berücksichtigung von und Behandlung nach evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien und krankheitsbezogenen Behandlungspfaden nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - c) **Einführung** eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten **Qualitätsmanagements** gemäß **Anlage 2**;

- e) **aktive Teilnahme an DMP**; Teilnahme an mindestens einem der in **Anlage 2** aufgeführten strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V („**DMP**“). Ab dem 01.01.2011 müssen die Hausärzte an den DMP Asthma, COPD, Diabetes Mellitus Typ 2 sowie KHK teilnehmen. Für Kinder- und Jugendärzte ist zu jedem Zeitpunkt nur die Teilnahme am DMP Asthma Voraussetzung für die Teilnahme.
- (4) Ferner ist der HAUSARZT während der Teilnahme an der HzV gegenüber dem Hausärzterverband und der IKK classic zur Behandlung von HzV-Versicherten und dabei zu folgenden besonderen Serviceangeboten für diese verpflichtet:
- a) Angebot einer Sprechstunde von Montag bis Freitag („**werktägliche Sprechstunde**“) sowie einer einmal wöchentlichen **Früh- oder Abendterminsprechstunde** an Werktagen für berufstätige HzV-Versicherte (ab 7 Uhr oder bis 20 Uhr) mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage **oder** einer **Samstagsterminsprechstunde für berufstätige HzV-Versicherte**;
- b) Verpflichtung für HzV-Versicherte bei vorab vereinbarten Terminen die **Wartezeit** grundsätzlich auf **max. 30 Minuten** zu begrenzen (längere Wartezeiten können durch Notfälle und unvorhergesehene Umstände entstehen);
- c) **Taggleiche Behandlung bei akuten Behandlungsfällen**, spätestens in der nächstfolgenden Sprechstundenfrequenz;
- d) bei Krankheiten, die absehbar zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) oder zur Erwerbsminderung führen können, sowie auf Wunsch des HzV-Versicherten die **Vereinbarung von notwendigen Terminen bei Fachärzten** möglichst innerhalb von 48 Stunden und möglichst zum Wunschtermin des HzV-Versicherten; bei Bedarf erfolgt auf Anforderung des HAUSARZTES eine Unterstützung durch die IKK classic über deren Hotline; Einzelheiten regelt **Anlage 4**;
- e) Erhebung des **Gesundheitsstatus** gemäß **Anlage 2**;
- f) **Aktive Unterstützung der Versorgungssteuerung**, insbesondere durch aktive Information und Beratung zur Gesunderhaltung sowie Vereinbarung und Überprüfung der Einhaltung von individuellen Gesundheitszielen und -maßnahmen;
- g) **Benennung mindestens eines Vertreterarztes**, der als HAUSARZT an der HzV teilnimmt, den die HzV-Versicherten in Vertretungsfällen im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 2

Ärzte-ZV in Anspruch nehmen können; Vertretungen müssen innerhalb der HzV organisiert werden.

- h) **Berücksichtigung und Förderung der** während der Vertragslaufzeit zusätzlich abgeschlossenen **Selektivverträge der IKK classic, an denen der Hausärzteverband direkt oder in Kooperation mit anderen Partnern beteiligt ist.** Im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Selektivverträgen der IKK classic vorausgesetzt. Der HAUSARZT informiert und motiviert HZV-Versicherte mit entsprechender Erkrankung mit dem Beginn der Einschreibung der Versicherten in diese HZV zur Teilnahme an solchen Selektivverträgen, insbesondere am IV-Vertrag **persönlich plus** der IKK classic. Die IKK classic gewährleistet die entsprechende Information des Hausärzteverbandes, der die teilnehmenden HAUSÄRZTE informiert.

(5) Zur Abwicklung der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der IKK classic während der Teilnahme an der HzV wie folgt verpflichtet:

- a) Übermittlung der nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben für die Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen an das Rechenzentrum (vgl. § 295 a Abs.1 SGB V);
- b) sorgfältige Leistungsdokumentation und Übermittlung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1b SGB V in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) und Anwendung der geltenden Kodierrichtlinien für den ambulanten Bereich;
- c) zeitnahe Übermittlung der zur Durchführung der Aufgaben der IKK classic erforderlichen schriftlichen Informationen und Auskünfte; näheres regelt **Anlage 4**;
- d) Prüfung und Entscheidung, ob vor der Einweisung eines HzV-Versicherten in die stationäre Krankenhausbehandlung ein ambulant tätiger Facharzt einzuschalten ist (ambulant vor stationär); der HAUSARZT hat die Gründe für eine stationäre Einweisung ohne Einschaltung eines ambulant tätigen Facharztes bei Rückfrage zu erläutern;
- e) Wahrnehmung der Koordination der Versorgung der Versicherten (Lotsenfunktion des HAUSARZTES) u.a. durch umfassende Beratung zu veranlassten Leistungen;

- f) Vornahme einer wirtschaftlichen Verordnungsweise im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung auf Basis der in **Anlage 2** definierten Leitlinien sowie unter Nutzung von Informationen, die über eine Vertragssoftware bereitgestellt werden. Im Bereich der Arzneimitteltherapie sind die von der IKK classic abgeschlossenen Rabattverträge gemäß § 130 a Abs. 8 SGB V zu berücksichtigen;
- g) Nutzung einer Vertragssoftware gemäß **Anlage 1** in der stets aktuellen Version;
- h) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach den §§ 12 und 70 SGB V. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, dürfen von dem HAUSARZT nicht erbracht oder veranlasst werden. Hierzu gehört auch die Aufteilung von Leistungen ohne medizinische Gründe auf mehrere Quartale;
- i) das Selbstbestimmungsrecht des Versicherten und dessen Freiwilligkeit der Teilnahme an der HZV ist von den Hausärzten stets zu beachten. Der Hausarzt ist unabhängig von der Teilnahme des Versicherten an der HZV zur umfassenden hausärztlichen Versorgung der Versicherten der IKK classic verpflichtet.

§ 4

Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

- (1) Vertragsärzte (Ärzte und MVZ), die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, können ihren Beitritt zu diesem HzV-Vertrag durch Abgabe der Teilnahmeerklärung (**„Teilnahmeerklärung Hausarzt“**) gemäß **Anlage 5** (Infopaket und Starterpaket) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen schriftlich gegenüber dem Hausärzterverband beantragen.
- (2) Ein Hausarzt, der Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft („BAG“)/eines MVZ ist und am HzV-Vertrag teilnimmt, hat sicherzustellen, dass alle hausärztlichen Mitglieder dieser BAG/dieses MVZ ebenfalls an diesem HzV-Vertrag teilnehmen und HzV-Leistungen im Sinne der **Anlage 3** nebst **Anhang 1** („EBM-Ziffernkranz“) nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Der Hausarzt erkennt diese Pflicht mit der Abgabe seiner Teilnahmeerklärung HAUSARZT an.
- (3) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 vor, bestätigt der Hausärzterverband dem Hausarzt/dem MVZ mit Wirkung für alle HzV-Partner die Teilnahme an der HzV durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung (**„Teilnahmebestätigung“**). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Fax genügt der Form. Der Hausarzt ist mit Zugang

der Teilnahmebestätigung HzV-Partner. Ab diesem Zeitpunkt ist der Hausarzt/das MVZ als HAUSARZT zur Entgegennahme der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ und des „Sonderbeleges Versicherteneinschreibung“ berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4**.

- (4) Zusätzlich zu seiner Teilnahme an dieser HzV kann der HAUSARZT auch seine gesonderte Teilnahme am IV-Vertrag der IKK classic **persönlich plus** erklären. Eine Teilnahme des HAUSARZTES an dieser HzV ist auch ohne Teilnahme am IV-Vertrag **persönlich plus** möglich.
- (5) Der HAUSARZT ist verpflichtet, nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung niedergelegten Bedingungen, Veränderungen, die für seine Teilnahme an der HzV relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Hausärzterverband anzuzeigen. Der Hausärzterverband meldet die ihm übermittelten Änderungen im Rahmen der Lieferung des Verzeichnisses der HAUSÄRZTE („**H_zV-Arztverzeichnis**“) an die IKK classic. Die IKK classic informiert ihre HzV-Versicherten über relevante den Hausarzt betreffende Änderungen über einen Internetservice.

§ 5

Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

- (1) Der HAUSARZT kann seine Teilnahme an diesem HzV-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Hausärzterverband kündigen. Die Übermittlung der Kündigungserklärung kann dabei auch per Fax erfolgen. Das Recht des HAUSARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für den HAUSARZT gilt es insbesondere, wenn die in § 10 Abs. 5 lit. c geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht des HAUSARZTES bei einer Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des HAUSARZTES).
- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HzV-Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Teilnahme seitens des Hausärzterverbandes bedarf, wenn
 - a) die vertragsärztliche Zulassung des HAUSARZTES ruht oder endet;
 - b) der HzV-Vertrag gemäß § 16 endet.
- (3) Der Hausärzterverband ist berechtigt und gegenüber der IKK classic verpflichtet, die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HzV-Vertrag gegenüber dem HAUSARZT aus wichti-

gem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung des HAUSARZTES voranzugehen, mit der der HAUSARZT zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung aufgefordert wird. Auf seinen Wunsch kann der HAUSARZT innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat (§ 15) Stellung zu der Abmahnung nehmen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der HAUSARZT die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 oder die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nicht bzw. nicht mehr vollständig erfüllt;
- b) der HAUSARZT Doppelabrechnungen oder fehlerhafte Abrechnungen im Sinne des § 11a Abs. 1 vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen in einem Einzelfall;
- c) der HAUSARZT in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt;
- d) der HAUSARZT gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wirksamkeit gegenüber sämtlichen Vertragspartnern ist es ausreichend, dass die Kündigung gegenüber dem Hausärzteverband bzw. durch den Hausärzteverband gegenüber dem HAUSARZT erklärt wird.

- (4) Die Kündigung der Teilnahme an der HzV durch den HAUSARZT oder gegenüber dem HAUSARZT hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen dieses HzV-Vertrages zwischen den übrigen HzV-Partnern. § 11a Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines HAUSARZTES an der HzV hat die IKK classic die jeweils bei diesem HAUSARZT in die HzV eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zu unterrichten.

§ 6

Datenschutzrechtliche Einwilligung und Teilnahme der Versicherten an der HzV

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV erfolgt freiwillig nach Maßgabe der Satzung der IKK classic durch die „**Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte**“ gemäß **Anlage 6.3** einschließlich des „**Sonderbeleges Versicherteneinschreibung**“ gemäß **Anlage 6.3.1** in ihrer jeweils geltenden Fassung. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte

über den Inhalt des Hausarztprogrammes gemäß **Anlage 6.1 (Patienteninformation zum Hausarztprogramm)** und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung nach **Anlage 6.2 (Patienteninformation zum Datenschutz)** durch den Hausarzt informiert und erhält diese Information schriftlich durch den HAUSARZT ausgehändigt. Mit der Einwilligung in die Teilnahme willigt der Versicherte zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung gemäß § 295 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ein. Die „Teilnahmebedingungen Versicherte“ regeln unter anderem die Teilnahmemöglichkeit des in der Präambel genannten Versichertenkreises der IKK classic ohne Altersbegrenzung, die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen gem. § 295 a Abs. 1 Satz 2 SGB V, die Inanspruchnahme eines Vertretungsarztes innerhalb der HzV im Vertretungsfall sowie die Bindung der HzV-Versicherten an einen Hausarzt für mindestens ein Jahr, die das Aufsuchen anderer Ärzte nur nach Überweisung durch den gewählten Hausarzt zulässt; eine Ausnahme gilt für die Inanspruchnahme von Ärzten im Notfall / ärztlichen Notfalldiensten, Gynäkologen, Augenärzten und Kinderärzten. Versicherte, die bereits in einem anderen Vertrag nach § 73 b SGB V eingeschrieben sind, können nicht an der HzV im Sinne dieses HzV-Vertrages teilnehmen. Mit Unterschrift der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ sowie des „Sonderbeleges Versicherteneinschreibung“ erklärt der Versicherte gleichzeitig seine Teilnahme am HzV-Versorgungswahltarif nach § 53 Abs. 3 SGB V in der nach Satzung der IKK classic jeweils geltenden Fassung. Die jeweils geltende Satzung der IKK Classic ist Geschäftsgrundlage dieses Vertrages. Änderungen der Satzung der IKK Classic sind dem Hausärzteverband und der HÄVG unverzüglich anzuzeigen, spätestens mit der Erteilung der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt. . Zusätzlich zu seiner Teilnahme an dieser HzV kann der Versicherte gesondert auch seine Teilnahme am IV-Vertrag der IKK classic **persönlich plus** erklären. Eine Teilnahme des Versicherten an dieser HzV ist auch ohne Teilnahme am IV-Vertrag **persönlich plus** möglich.

- (2) Die datenschutzkonforme Umsetzung der hausarztzentrierten Versorgung auf Basis einer neuen gesetzlichen Regelungsgrundlage (§295a SGB V) nach diesem HzV-Vertrag bedingt eine Veränderung des Abrechnungsweges und damit auch der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Versicherte, die sich im Rahmen der bis zum 3.8.2011 geltenden Rechtslage oder gemäß einer Anlage 6, die die neue Rechtslage noch nicht berücksichtigt, in die HzV eingeschrieben haben, können ihrer Teilnahme an der HzV nach Anlage 6.4 innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Information schriftlich widersprechen. Mit dem Widerspruch scheidet der Versicherte zum nächsten Quartal aus der HzV aus.
- (3) Ein Anspruch von Versicherten der IKK classic zur Teilnahme an dieser HzV ergibt sich allein aus der Satzung der IKK classic in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der

„Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ sowie dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“. Ansprüche von Versicherten der IKK classic werden mittelbar oder unmittelbar durch diesen HzV-Vertrag nicht begründet.

- (4) Der HAUSARZT ist zur Entgegennahme der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ sowie dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ von Versicherten der IKK classic für die IKK classic berechtigt und verpflichtet. Der „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ wird vom Hausarzt nach Maßgabe der **Anlage 4** unverzüglich und unter Beachtung der im nachfolgenden Absatz 4 geregelten Frist an die von der IKK classic benannte Stelle weitergeleitet.
- (5) Durch die Abgabe seiner „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ einschließlich des „Sonderbeleges Versicherteneinschreibung“ nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe seiner Teilnahmeerklärung folgende Abrechnungsquartal an der HzV-Versorgung teil, wenn die Teilnahmeerklärung bis zum 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der IKK classic (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die IKK classic den Versicherten in das HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 aufgenommen hat. Für das erste Abrechnungsquartal muss abweichend von Satz 1 die Teilnahmeerklärung bis spätestens zum 18. Kalendertag des ersten Monats im Quartal vor Beginn des Abrechnungsquartals bei der Krankenkasse eingegangen sein. Geht die Teilnahmeerklärung später bei der IKK classic ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten. Für das weitere Verfahren der Einschreibung gelten die Vorgaben der **Anlage 4**.
- (6) Die IKK classic ist zur Kündigung der Teilnahme von HzV-Versicherten an der HzV bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß den „Teilnahmebedingungen Versicherte“ berechtigt und verpflichtet.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der IKK classic endet die Teilnahme des Versicherten an dieser HzV, am Wahltarif nach § 53 Abs. 3 SGB V und an der IV **persönlich plus**.

§ 7

Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV

- (1) Der Hausärzteverband organisiert als Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V die Teilnahme der Hausärzte nach Maßgabe dieses Vertrages und erfüllt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben gegenüber der IKK classic und dem HAUSARZT; weitere Einzelheiten regelt **Anlage 4**:

- a) Bekanntgabe des HzV-Vertrages und Erläuterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an der HzV in seinen Veröffentlichungsorganen einschließlich des Versandes der Informationsunterlagen und aktive Kommunikation durch die Landesverbände im jeweiligen KV-Bezirk;
 - b) Beantwortung von Anfragen von Hausärzten/MVZ zur Teilnahme an der HZV und sonstigen Fragen in angemessener Bearbeitungszeit;
 - c) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Hausärzten/MVZ und Bestätigung von Kündigungen des HAUSARZTES zur Beendigung ihrer Teilnahme an der HzV und Information der IKK classic über die Beendigung;
 - d) Prüfung und Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung sowie stichprobenhafte Überprüfung des Fortbestehens der Teilnahmevoraussetzungen für die HzV (§ 3 Abs. 2) gem. **Anlage 4**;
 - e) Anlassbezogene Überprüfung der Qualifikations- und Qualitätsanforderungen sowie der Serviceangebote (§ 3 Abs. 3 und 4);
 - f) Information des HAUSARZTES über Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 3 c);
 - g) Durchführung der Abrechnung der HzV-Vergütung gemäß § 295 a Abs. 2 SGB V und nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 dieses HzV-Vertrages sowie seiner **Anlage 3 und Anlage 9 (Prüfwesen)**.
- (2) Der Hausärzteverband übernimmt nicht den Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB V und erbringt selbst keine ärztlichen Leistungen. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der HzV-Versicherten verbleibt bei dem behandelnden HAUSARZT. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen gegenüber den HzV-Versicherten selbst und in eigener Verantwortung im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung und den vertragsärztlichen Vorschriften, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht.

§ 8

Software (Vertragssoftware)

- (1) Anforderungen an die Vertragssoftware zur Durchführung der HzV (Verwaltung) sowie zur Abrechnung über die Vertragssoftware ergeben sich aus **Anlage 1**. Über weitere Vorgaben an die Vertragssoftware einigen sich der Hausärzteverband, die IKK classic sowie die HÄVG innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss; die IKK classic, der Hausärzteverband und die HÄVG werden eine möglichst zügige Einigung und Umsetzung der Anforderungen fördern.
- (2) Die Vertragssoftware ist vor ihrer Benennung als Vertragssoftware gemäß Absatz 1 in dem in Anlage 1 geregelten Verfahren zuzulassen. Die Anlage 1 sieht ein gestuftes Zulassungsverfahren vor, insbesondere eine Zulassung von Vertragssoftware gemäß den Anforderungen zur Durchführung der HzV (Verwaltung) und Abrechnung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes zum 1. Juli 2010 eine Erweiterung um weitere Module nach einer Einigung im Sinne des Satzes 2 des vorstehenden Absatzes 1.
- (3) Eine Haftung der IKK classic für die Erstellung und die Tauglichkeit der Vertragssoftware besteht nicht; § 19 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Verwaltungsaufgaben der IKK classic zur Durchführung der HzV

- (1) Die IKK classic ist verpflichtet, ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalt und Ziel der HzV sowie über die jeweils wohnortnahen HAUSÄRZTE zu informieren.
- (2) Die IKK classic gleicht die ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 durch den HAUSARZT übermittelten „Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherte“ gegen ihren Versichertenbestand und gegen das ihr jeweils vorliegende aktuelle HzV-Arztverzeichnis ab. Sie führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HzV-Versicherten das HzV-Versichertenverzeichnis. Die IKK classic wird dem Hausärzteverband das jeweils aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis als Grundlage der Versorgung in der HzV und Abrechnung bis zum 14. Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals (14. März, 14. Juni, 14. September und 14. Dezember) übermitteln.
- (3) Die von der IKK classic in dem HzV-Versichertenverzeichnis genannten Versicherten gelten mit der Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses gemäß **Anlage 4** mit Wirkung für

den HAUSARZT als eingeschrieben. Ärztliche Leistungen sind in dem auf den Zugang dieser Mitteilung folgenden Quartal grundsätzlich HzV-vergütungsrelevant im Sinne der **Anlage 3** und dürfen danach abgerechnet werden.

- (4) Die IKK classic wird dem Hausärzteverband nach Maßgabe der **Anlage 4** alle notwendigen Informationen, die dieser für die Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV benötigt, zur Verfügung stellen.
- (5) Die IKK classic erfasst und prüft die Teilnahme der Hausärzte an DMP gemäß **Anlage 2**.
- (6) Die IKK classic ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und der von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen. Diese sind durch die IKK classic zur Einhaltung der für sie als Vertragspartner geltenden vertraglichen und gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Regelungen, zu verpflichten. Eine entsprechende gesonderte Datenschutzvereinbarung ist abzuschließen. § 20 bleibt unberührt.
- (7) Die IKK classic ist verpflichtet auf ihrer Seite sämtliche Voraussetzungen für eine Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 73 b Abs. 7 SGB V für diesen HzV-Vertrag zu schaffen und, soweit erforderlich, frühzeitig das Schiedsamt gemäß § 73 b Abs. 7 und § 89 SGB V anzurufen, dass spätestens bis zum 1. Juli 2010 eine Bereinigungsregelung vorliegt.

§ 10

Anspruch des HAUSARZTES auf die HZV-Vergütung

- (1) Der HAUSARZT hat gegen die IKK classic einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die nach Maßgabe der §§ 11 und 11a sowie der **Anlage 3** vertragsgemäß für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen. Die HzV-Vergütung ist innerhalb der in **Anlage 3** geregelten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die IKK classic leistet als Bestandteil der HzV-Vergütung drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 14,00 EUR pro bei dem HAUSARZT in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HzV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für das 1. Quartal: 1. Februar, 1. März, 1. April; z. B. für das 2. Quartal am: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.). Im

Rahmen des Abrechnungsnachweises für das einzelne Quartal werden die geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet.

- (3) Kommt die IKK classic mit der Auszahlung der HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses § 10 sowie der **Anlage 3** in Verzug, ist der Betrag der dem jeweiligen HAUSARZT geschuldeten HzV-Vergütung gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (4) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergütungsverpflichtung der IKK classic gemäß § 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist der HAUSARZT von seinen vertraglichen Leistungspflichten nach § 3 Abs. 3 bis 5 befreit und erbringt somit zunächst bis zu dem genannten Zeitpunkt Leistungen gegenüber Versicherten der IKK classic nur außerhalb der HzV. Die Verpflichtung zur Einschreibung von Versicherten nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Hausärzteverband wird auf diesen § 10 Abs. 4 in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Vergütungsregelungen gemäß den §§ 1 bis 3 der **Anlage 3** gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2013. Sie werden wie folgt geändert:
 - a) Einigen sich die IKK classic und der Hausärzteverband bis zum 30. Juni 2013 nicht über eine Änderung der Vergütungsregelung gemäß **Anlage 3**, gilt die bisherige Vergütungsregelung zunächst bis zum 31. Dezember 2015 fort. Diese Regelung gilt sinngemäß für sämtliche weitere Zwei-Jahres-Zeiträume, für die die Vergütungsregelung gemäß **Anlage 3** oder eine geänderte Vergütungsregelung über den 31. Dezember 2015 hinaus fortbesteht.
 - b) Neue Vergütungstatbestände, die sich ausschließlich zugunsten des HAUSARZTES auswirken, können jederzeit durch Einigung der IKK classic mit dem Hausärzteverband mit Wirkung für den HAUSARZT geregelt werden. Der Hausärzteverband und die IKK classic werden dem HAUSARZT solche neuen Vergütungstatbestände und den unter Berücksichtigung der Interessen des HAUSARZTES und einer angemessenen Vorlaufzeit vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit schriftlich mitteilen.
 - c) Einigen sich die IKK classic und der Hausärzteverband vor dem 30. Juni 2013 über eine Änderung der Vergütungsregelung gemäß **Anlage 3**, die nicht lit. b) unterfällt, teilt der Hausärzteverband dies dem HAUSARZT unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juli 2013 mit. Ist der HAUSARZT mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag zum 30. September 2013 zu kündigen (Sonder-

kündigungsrecht). Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt der HAUSARZT nicht innerhalb der Kündigungsfrist und rechnet er weiter die HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages ab, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Hausärzteverband den HAUSARZT in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT sowie bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung ausdrücklich hinweisen. § 10 Abs. 5 lit. a Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Abrechnung der im Rahmen des HzV-Vertrages erbrachten Leistungen

- (1) Für die Abrechnung der im Rahmen dieses HzV-Vertrages erbrachten Leistungen ist der HAUSARZT befugt, die nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum als beauftragte andere Stelle im Sinne des § 295a Abs. 1 und 2 SGB V zu übermitteln. Das Abrechnungsverfahren umfasst die Abrechnungsprüfung und Erstellung einer Quartalsabrechnung des HzV-Vertrages für die IKK classic, den Hausärzteverband und den HAUSARZT mit den Hauptprozessschritten Datenannahme der Abrechnungsdaten des Hausarztes, Validierung der Abrechnungsdaten, Erstellung und Versand der Abrechnungsdatei inkl. Korrekturverfahren, Datenannahme der Abrechnungsantwort, Erstellung der Krankenkassen- Abrechnung und der Auszahlungsdatei sowie Erstellung und Versand der Abrechnungsnachweise an den HAUSARZT.
- (2) Weitere Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt **Anlage 3**.

§ 11a

Ergänzende Abrechnungsmodalitäten

- (1) Leistungen, die gemäß **Anlage 3** vergütet werden, darf der HAUSARZT nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen („**Doppelabrechnung**“). Eine Doppelabrechnung kann zu einem Schaden der IKK classic führen. Der HAUSARZT hat einen solchen Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen.
- (2) Der HAUSARZT hat der IKK classic Überzahlungen nach Maßgabe der **Anlage 3** zu erstatten. Eine Überzahlung ist jede Auszahlung der IKK classic, die z.B. wegen fehlerhafter Abrechnung, den Anspruch des HAUSARZTES auf HzV-Vergütung übersteigt („**Überzahlung**“).

- (3) Die IKK classic ist gegenüber dem HAUSARZT berechtigt, den Betrag der Überzahlung bzw. einen Anspruch nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 3 gegenüber dem HzV-Vergütungsanspruch des jeweiligen HAUSARZTES in den auf die Zahlungsaufforderung folgenden Abrechnungszeiträumen zu verrechnen. Sie hat die Aufrechnungserklärung gegenüber dem Hausärzterverband mit Wirkung für den HAUSARZT abzugeben und entsprechend den Vorgaben über die Abrechnungsrüge gemäß **Anlage 3** zu erläutern.
- (4) Die IKK classic darf von dem sich aus der letzten Abrechnung vor Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES ergebenden Anspruch auf HzV-Vergütung 20 % zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen wegen Überzahlungen und Schadensersatzansprüchen wegen Doppelabrechnungen einbehalten („**Sicherungseinbehalt**“). Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises wird der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinhalts nicht infolge einer Verrechnung bereits erloschen ist, an den HAUSARZT über die HÄVG ausgezahlt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und gesetzliche Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Die §§ 10 bis 14 in Verbindung mit den **Anlage 3 und 9** gelten auch nach Beendigung des HzV-Vertrages mit Wirkung für die HzV-Partner fort, bis die HzV-Vergütung des HAUSARZTES vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.

§ 12 Auszahlung der HzV-Vergütung

- (1) Der Hausärzterverband ist berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der IKK classic entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle.
- (2) Die HÄVG ist als Zahlstelle des Hausärzterverbandes berechtigt und gegenüber dem Hausärzterverband verpflichtet, die von der IKK classic erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Honorarauszahlung der HzV-Vergütung nach § 10 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiter zuleiten; § 14 dieses HzV-Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Die IKK classic zahlt die HzV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HÄVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die HÄVG tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 11a.

§ 13

Praxisgebühr

- (1) Der HAUSARZT ist berechtigt und verpflichtet, auf den Einzug der Praxisgebühr bei HzV-Versicherten zu verzichten, wenn der HzV-Versicherte aufgrund der jeweils geltenden Satzung der IKK classic von der Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V („**Praxisgebühr**“) befreit ist.
- (2) Sofern die IKK classic HzV-Versicherte nicht aufgrund ihrer geltenden Satzung von der Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V („Praxisgebühr“) befreit, ist der HAUSARZT verpflichtet, diese von HzV-Versicherten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 43 b SGB V und nach Maßgabe von § 18 BMV-Ä in ihrer jeweils geltenden Fassung für die IKK classic einzuziehen.
 - a) Der HAUSARZT ist danach insbesondere nicht berechtigt, auf die Praxisgebühr zu verzichten oder einen anderen Betrag als die Praxisgebühr zu erheben;
 - b) Der Hausärzteverband ist verpflichtet, die Abrechnung der Praxisgebühr sodann im Zusammenhang mit der Abrechnung der HzV-Vergütung nach Maßgabe der **Anlage 3** durchzuführen. Soweit der HAUSARZT seinen Verpflichtungen gemäß § 43 b SGB V in Verbindung mit dem § 18 Abs. 1 bis 4 BMV-Ä in der jeweils geltenden Fassung genügt hat und dies nicht zur erfolgreichen Einziehung der Praxisgebühr vom HzV-Versicherten geführt hat, obliegt der IKK classic der weitere Zahlungseinzug der Praxisgebühr bei den HzV-Versicherten;
- (3) Die IKK classic und der Hausärzteverband haben gegenüber dem HAUSARZT Anspruch auf Auskunft, ob und in welchem Umfang die Praxisgebühr bei HzV-Versicherten eingezogen wurde und aus welchem Grund sie gegebenenfalls nicht eingezogen wurde.

§ 14

Verwaltungskostenpauschale

- (1) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für die Organisation und Durchführung der Abrechnung in §§ 10 bis 14 dieses Vertrages, sowie der weiteren Leistungen in Umsetzung, Betreuung und Abwicklung des HzV-Vertrages eine Verwaltungskostenpauschale an den Hausärzteverband zu zahlen. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale beträgt einen Prozentsatz der HzV-Vergütung und ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung Hausarzt. In dem in der Teilnahmeer-

klärung Hausarzt vereinbarten Prozentsatz ist die Umsatzsteuer bereits enthalten und nicht zusätzlich zu leisten (Brutto-Verwaltungskostenpauschale).

- (2) Die HÄVG und das Rechenzentrum des Hausärzterverbandes haben gegenüber dem Hausärzterverband jeweils einen eigenen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für die nach diesem Vertrag erbrachten Dienstleistungen.
- (3) Der Vergütungsanspruch besteht insgesamt in Höhe der von den HAUSÄRZTEN gemäß vorstehendem Absatz (1) an den Hausärzterverband zu leistenden Verwaltungskostenpauschale ohne Umsatzsteuer (Netto-Verwaltungskostenpauschale) und ist vom Hausärzterverband an die HÄVG das Rechenzentrum des Hausärzterverbandes jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer geschuldet.
- (4) Die HÄVG behält als Einzugsstelle ihren Teil des Anspruchs gegenüber dem Hausärzterverband auf die Netto-Verwaltungskostenpauschale zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Zahlungsbetrag der HzV-Vergütung, der an den HAUSARZT zu leisten ist, gemäß Teilnahmeerklärung Hausarzt ein. Die HÄVG ist berechtigt, den auf sie entfallenden Teil der Netto-Verwaltungskostenpauschale zuzüglich Umsatzsteuer zur Erfüllung ihres Anspruches gegenüber dem Hausärzterverband zu behalten. Hierüber legt die HÄVG dem Hausärzterverband nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften Rechnung.
- (5) Das Rechenzentrum des Hausärzterverbandes beauftragt die HÄVG, den ihr gegen den Hausärzterverband zustehenden Teil der Netto-Verwaltungskostenpauschale zuzüglich Umsatzsteuer ebenfalls gemäß dem Verfahren in Absatz (3) im Namen und auf Rechnung des Rechenzentrums des Hausärzterverbandes einzubehalten und sodann an dieses Rechenzentrum zu überweisen. Das Rechenzentrum legt dem Hausärzterverband nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften Rechnung. Der Hausärzterverband erteilt hierzu seine Zustimmung.
- (6) Dem Recht der HÄVG auf Einbehalt und Verrechnung können seitens des Hausärzterverbandes nur unstreitige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche entgegengehalten werden. Im Übrigen ist eine Aufrechnung oder eine Zurückbehaltung ausgeschlossen.

§ 15

Beirat

- (1) Die Durchführung dieses HzV-Vertrages wird von einem Beirat begleitet, der aus sechs Vertretern (drei Vertretern der IKK classic und drei Vertretern für alle Hausärzterverbände, die

Mitglieder des Deutschen Hausärztesverbandes sind und einen inhaltlich diesem HzV-Vertrag entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben) besteht. Die Vertreter der IKK classic und die Vertreter des Hausärztesverbandes nach Satz 1 haben das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute auf eigene Kosten zur Beratung hinzuziehen. Die Gesamtanzahl der nicht-stimmberechtigten Fachleute in einer Beiratssitzung ist auf maximal drei Fachleute für die Seite der IKK classic und maximal drei Fachleute für die Seite des Hausärztesverbandes begrenzt. Die Beiratsmitglieder der IKK classic können von dieser und die Beiratsmitglieder des Hausärztesverbandes können von diesem jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die bis zum 28.02.2010 vereinbart wird. Sollte eine Einigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, gelten die Regelungen des § 18 entsprechend.

- (2) Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist auf Antrag eines Beiratsmitglieds einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder des Beirats haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertragsprozesse von Modulen gemäß Anhang 4 zu Anlage 3 sowie von ergänzenden Versorgungsmodulen im Rahmen der IV **persönlich plus** oder im Rahmen von Verträgen nach § 73c SGB V. Diese ergänzenden Module werden seitens der IKK classic und des Hausärztesverbandes unter Integration der jeweiligen Kooperationspartner entwickelt. Im Jahr 2010 sollen vier ergänzende Module entwickelt werden, im Jahr 2011 und 2012 sollen jeweils fünf ergänzende Module entwickelt werden.
 - b) Bewertung und ggf. Empfehlung über die Anbindung eines ergänzenden Moduls gemäß Anhang 4 zu Anlage 3 sowie im Rahmen der IV **persönlich plus** oder sonstiger ergänzender Verträge nach § 73c SGB V an diese HZV. Die für Versorgungsmodule im Rahmen der IV **persönlich plus** oder sonstiger ergänzender Verträge nach § 73c SGB V zusätzlich zu zahlende Vergütung wird gesondert vereinbart. Die IKK classic und der Hausärztesverband empfehlen dem HAUSARZT die Teilnahme an den gemeinsam entwickelten ergänzenden Versorgungsmodulen oder sonstigen ergänzenden Verträgen nach § 73 c SGB V nach erfolgter Empfehlung gemäß diesem Abs. 4 lit b) Satz 1;
 - c) Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu Vertragsänderungen nach § 17;

- d) Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem HAUSARZT aus wichtigem Grunde nach Stellungnahme des HAUSARZTES nach § 5 Abs. 3;
 - e) Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Einberufung von Beiratssitzungen und Einzelheiten der Form der Beschlussfassung. Der Beirat hat eine Geschäftsstelle, welche sich in den Geschäftsräumen der IKK classic befindet.
- (6) Der Hausärzteverband und die IKK classic tragen jeweils die Kosten für die für sie entsandten Beiratsmitglieder selbst.

§ 16

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten des HzV-Vertrages ist die Teilnahme des HAUSARZTES zulässig. Ab dem 01.04.2010 ist die Einschreibung von Versicherten durch den HAUSARZT nach § 6 Abs. 3 zulässig. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Vergütungsverpflichtung der IKK classic und ein Vergütungsanspruch des HAUSARZTES gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage 3** entstehen ab dem 01.10.2010 vorbehaltlich der Aufnahme des Echtbetriebs zum genannten Zeitpunkt. Die IKK classic wird zur Einhaltung der vorgenannten Termine mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung eine Bereinigungsregelung nach den Vorgaben des aktuellen Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V verhandeln und soweit es nicht zu einer Einigung im Sinne des vorgenannten Beschlusses kommt, rechtzeitig das zuständige Schiedsamt anrufen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergütungsverpflichtung nach diesem Absatz 2 in Kraft tritt, ist der HAUSARZT von seinen vertraglichen Leistungspflichten nach diesem HzV-Vertrag befreit und erbringt somit zunächst bis zu dem in diesem Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt Leistungen gegenüber Versicherten der IKK classic nur außerhalb der HzV; die Berechtigung und Verpflichtung zur Einschreibung von Versicherten nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Hausärzteverband wird auf diesen § 16 Abs. 2 in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT hinweisen. Die Vergütungsregelungen gemäß den §§ 1 bis 3 der **Anlage 3** gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2013 (siehe § 10 Abs. 5). Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die in § 16 Abs. 2 geregelten Fristen entsprechend Anwendung finden für § 9 Abs. 7 dieses Vertrages.

- (3) Die Laufzeit dieses HzV-Vertrages ist unbefristet.
- (4) Der HzV-Vertrag kann von der IKK classic, dem Hausärzteverband oder der HÄVG ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2015. Eine Kündigung des HzV-Vertrages durch die IKK classic oder den Hausärzteverband oder gegenüber der IKK classic oder dem Hausärzteverband beendet den HzV-Vertrag mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner nach Maßgabe dieses § 16.
- (5) Kündigt die HÄVG diesen HzV-Vertrag, wird er zwischen den übrigen HzV-Partnern fortgeführt. Der Hausärzteverband übernimmt in diesem Fall in vollem Umfang die Aufgaben der HÄVG nach diesem Vertrag solange selbst, bis er eine neue Dienstleistungsgesellschaft ausgewählt und die IKK classic dem Vorschlag des Vertragsbeitritts dieser Dienstleistungsgesellschaft nicht innerhalb einer vom Hausärzteverband gesetzten angemessenen Frist widersprochen hat; ein Widerspruch der IKK classic darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Der Hausärzteverband handelt bei der Auswahl und Zustimmung zum Vertragsbeitritt mit Wirkung für die HAUSÄRZTE.
- (6) Kommt nach ordentlicher Kündigung des HzV-Vertrages durch die IKK classic oder den Hausärzteverband bis sechs Monate vor Ablauf der Vertragsrestlaufzeit ein HzV-Vertrag zwischen der IKK classic und dem Hausärzteverband nicht zustande und beantragt der Hausärzteverband nach § 73 b Abs. 4 i.V.m. Abs. 4a SGB V oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung, die einen Anspruch auf einen Vertragsabschluss regelt, die Durchführung eines Schiedsverfahrens, gelten die Bestimmungen dieses HzV-Vertrages solange fort, bis in diesem Schiedsverfahren eine Entscheidung über die Fortgeltung oder Anpassung des Vertrags getroffen worden ist. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass das Schiedsamt in einem solchen Verfahren auch über den gesetzlichen Anspruch des Hausärzteverbandes auf Abschluss eines solchen Vertrages entscheidet.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) der Verstoß der IKK classic, des Hausärzteverbandes oder der HÄVG gegen eine ihnen nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, der nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die IKK classic, den

Hausärzteverband oder die HÄVG, je nachdem gegenüber welcher Partei die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt wird;

- b) eine Änderung gesetzlicher Grundlagen oder der Rechtsprechung, eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder sonstigen Spruchkörpers sowie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahme, wenn das jeweilige Ereignis dazu führt, dass dieser HzV-Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Fassung durchgeführt werden kann, und sofern dieses Hindernis nicht durch das in § 17 dieses HzV-Vertrages vorgesehene Verfahren beseitigt werden kann. Als Änderung gesetzlicher Grundlagen gilt auch das Außerkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses HzV-Vertrages oder seiner Anlagen gilt, unabhängig vom Grund des Außerkrafttretens. Soweit das Ereignis nach den Sätzen 1 und 2 dieses lit. b) nur abtrennbare Teile dieses HzV-Vertrages oder seiner Anlagen betrifft, ist auch eine teilweise Kündigung dieser abtrennbaren Teile möglich, sofern eine Anpassung gemäß § 17 oder § 24 Abs. 2 nicht möglich ist.
 - c) der Fall, dass die IKK classic oder der Hausärzteverband ihre Zahlungen im Sinne der Insolvenzordnung einstellt, über das Vermögen der IKK classic oder des Hausärzteverbandes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und die betreffende Partei trotz entsprechender Aufforderung die offenbare Unbegründetheit des Antrages nicht binnen angemessener Frist nachweist.
- (7) Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Der Hausärzteverband informiert den HAUSARZT über eine nach diesem § 16 erklärte Kündigung, die IKK classic informiert die HzV-Versicherten.

§ 17

Verfahren zur Vertragsänderung

- (1) Die IKK classic und der Hausärzteverband sind gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung für alle übrigen HzV-Partner mit angemessener Vorlaufzeit nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HzV nach diesem Vertrag zwingend erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen zugestimmt hat.
- (2) Der Hausärzteverband wird solche Änderungen den HAUSÄRZTEN schriftlich bekannt geben und eine Frist von 2 Monaten seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, in-

nerhalb derer der HAUSARZT das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn und soweit sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche nachteiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der HAUSARZT nicht schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband oder der in der Bekanntmachung zur Entgegennahme des Widerspruchs benannten Stelle Widerspruch erhebt; auf diese Folge wird der Hausärzteverband bei der Bekanntmachung nach Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, dass der HAUSARZT seinen Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung absendet. Widerspricht der HAUSARZT gemäß dem vorstehenden Satz 2, ist der Hausärzteverband zur Kündigung dieses HzV-Vertrages gegenüber dem HAUSARZT mit Wirkung für alle HzV-Partner berechtigt und verpflichtet. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt. Die Kündigung führt zum Ausscheiden des jeweiligen HAUSARZTES aus der HzV.

- (3) Vertragsänderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Rechtsposition des HAUSARZTES ausschließlich verbessern, können von der IKK classic und dem Hausärzteverband gemeinsam ohne Zustimmung des HAUSARZTES vereinbart werden. Der Hausärzteverband wird den HAUSÄRZTEN die Vertragsänderungen und den Beginn ihrer Wirksamkeit mit einer unter Berücksichtigung ihrer Interessen angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitteilen.

§ 18

Schiedsklausel

Die IKK classic, der Hausärzteverband und die HÄVG sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen ihnen ergeben, vor Klageerhebung das in der **Anlage 7 (Schiedsverfahren)** näher geregelte Schiedsverfahren durchzuführen.

§ 19

Haftung und Freistellung

- (1) Die Haftung der IKK classic, des Hausärzteverbandes und ihrer Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (2) Die IKK classic haftet gegenüber dem Hausärzteverband und seinen Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere die HÄVG, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses HzV-Vertrages dafür, dass etwaige von ihr zur Aufnahme in eine Vertragssoftware zur Verfügung gestellten Inhalte richtig, vollständig und aktuell sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 73 Abs. 8 SGB V, Angaben über Arzneimittel und sonstige Informationen, die nach den für die Vertragssoftware vereinbarten Funktionen Einfluss auf Vorschläge zur Arzneimittelverordnung durch die Vertragssoftware haben. Die IKK classic wird den Hausärzteverband und seine Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere die HÄVG, insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten nur, wenn die Inhalte durch den Hausärzteverband bzw. seine Erfüllungsgehilfen inhaltlich unverändert in die Vertragssoftware aufgenommen wurden. Die Anpassung an ein Datenformat gilt nicht als inhaltliche Veränderung.
- (3) Freistellung nach diesem § 19 Abs. 2 Satz 3 bedeutet die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Die IKK classic ist nicht berechtigt, gegenüber einem Freistellungsanspruch nach diesem § 19 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte aus diesem HzV-Vertrag gegenüber dem Hausärzteverband geltend zu machen.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die HzV-Partner verpflichten sich, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten („**Sozialdaten**“) insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 295 a SGB V zu beachten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten („**Versichertendaten**“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind insbesondere die Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere die §§ 67 b Abs. 2, 78 a SGB X zu beachten.
- (2) Der Hausärzteverband verpflichtet sich im Rahmen der in diesem HzV-Vertrag und seinen Anlagen geregelten Abrechnung, die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten und umzusetzen. Im Rahmen der Übertragung der Durchführung der HzV-Abrechnung schließt der Hausärzteverband mit dem von ihm gemäß § 295 a Abs. 2 SGB V beauftragten Rechenzentrum als andere Stelle einen gesonderten Vertrag über die Datenverarbeitung und -nutzung zum Zweck der Abrechnung, in dem die Anforderungen an Da-

tenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, geregelt werden.

§ 21

Qualitätssicherung und Prüfwesen

Die IKK classic und der Hausärzteverband legen die in **Anlage 9** aufgeführten Maßnahmen zur Prüfung und Qualitätssicherung in der HzV fest.

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit

Die HzV-Partner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen, insbesondere durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit zu unterstützen und ihre Mitarbeiter in Fragen der Durchführung dieses Vertrags umfassend und kontinuierlich zu schulen. Die besondere Form der Kooperation zwischen den Vertragspartnern wird durch die gemeinsame Kommunikation sichtbar. Hierzu stimmen die IKK classic, der Hausärzteverband und die HÄVG Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing untereinander ab, Einzelheiten regelt **Anlage 10**.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Die HzV-Partner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die HzV-Partner stimmen insbesondere darin überein, dass die im Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern. Die IKK classic, der Hausärzteverband und die HÄVG werden sich bemühen, Informationen und Unterlagen gegenseitig jeweils so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst frühzeitige Information des HAUSARZTES sicherzustellen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses HzV-Vertrages ganz oder teilweise aus einem anderen als dem in § 306 BGB in Verbindung mit § 61 SGB X bestimmten Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die HzV-Partner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 16 vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem HzV-Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 24

Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des HzV-Vertrages:

Anlage 1	Vertragssoftware
Anlage 2	Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen
Anlage 3	HzV-Vergütung und Abrechnung
Anhang 1	HzV-Ziffernkranz
Anhang 2	Chronikerdiagnosen
Anhang 3	Qualitätsbonus
Anhang 4	Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention
Anhang 5	VERAH-Zuschlag
Anlage 4	Prozessbeschreibung
Anlage 5	Infopaket und Starterpaket
Anlage 6.1	Patienteninformation zum Hausarztprogramm
Anlage 6.2	Patienteninformation zum Datenschutz
Anlage 6.3	Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte
Anlage 6.3.1	Sonderbeleg Versicherteneinschreibung
Anlage 6.4	Information zum Datenschutz
Anlage 7	Schiedsverfahren
Anlage 8	entfällt
Anlage 9	Prüfwesen
Anlage 10	Öffentlichkeitsarbeit